



Anschlussheilbehandlung (AHB)

Wichtig: Die Anschlussheilbehandlung muss beantragt werden!

Für eine Anschlussheilbehandlung nach einer Operation in einem Krankenhaus benötigen Sie ein besonders schnelles Einweisungsverfahren für die anschließende Rehabilitationsmaßnahme.

Noch während Ihres stationären Krankenhausaufenthalts muss der Antrag auf eine AHB gestellt werden. Der Sozialdienst des Krankenhauses hilft Ihnen dabei und meldet Sie in Ihrer Reha-Klinik an.

Eine vorherige Klärung der Kostenfrage ist unbedingt erforderlich. Deshalb beantragt der Sozialdienst für Sie nach Ihrer Operation schnellstmöglich die Kostenübernahme bei Ihrem Kostenträger für die Rehabilitationsmaßnahme (Ihrer gesetzlichen und/oder privaten Krankenkasse oder bei Ihrer Rentenversicherung).

Die AHB muss spätestens 14 Tage nach Entlassung aus dem Krankenhaus angetreten werden.



Anschließende Gesundheitsmaßnahme (AGM)

**Wichtig:
Diese Reha-Maßnahme müssen Sie beantragen!**

Wenn eine AHB nicht möglich war, dann ist eine AGM zu beantragen.

Sollte aus irgendwelchen Gründen die AHB nicht zeitnah angetreten werden können, dann muss eine AGM beantragt werden.

Dies muss vom Patienten selber bzw. vom weiterbehandelnden Arzt beantragt werden. Hier benötigen Sie einen medizinischen Befundbericht des Hausarztes/Facharztes, aus dem die Rehabilitationsbedürftigkeit hervorgeht und ein ausgefülltes Antragsformular.

Den Antrag stellen Sie bei Ihrem Kostenträger für die Rehabilitationsmaßnahme (Ihrer gesetzlichen und/oder privaten Krankenkasse oder bei Ihrer Rentenversicherung).

Antrags- und Bewilligungsverfahren können bei den verschiedenen Reha-Trägern unterschiedlich geregelt sein. Ist Ihre Krankenkasse der Träger, folgt in der Regel eine Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK). Bei Bewilligung der Maßnahme erfolgt eine Kostenzusage durch Ihren Reha-Träger.

Danach kann die Reservierung in der Reha-Klinik durch das Aufnahmebüro der jeweiligen Reha-Einrichtung erfolgen!